

MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach Telefon 02233/52288-0, Fax 02233/52288-20



E-Mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at DVR-Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU16252506

Bauwerber:	
Wohn-/Zustelladresse:	
E-Mail: Telefon:	
An Marktgemeinde Tullnerbach Hauptstraße 47 3013 Tullnerbach	
BAUANTRAG (§ 14 NÖ Bauordnung 2014)	
Bauvorhaben: (z.B. Neubau eines Einfamilienhauses, Umbau eines Nebengebäudes, Errichtung Stützmauer, Geländeveränderungen, etc.)	
>	
>	
>	
Angaben zum Bauplatz:	
Adresse des Bauplatzes:	
Gst-Nr.:, EZ:, KG 01908 Tullnerba	ach
Grundstückeigentümer:	
Planverfasser:	
Bauführer:	



MARKTGEMEINDE TULLNERBACH

Hauptstraße 47, 3013 Tullnerbach Telefon 02233/52288-0, Fax 02233/52288-20



E-Mail: gemeinde@tullnerbach.gv.at
DVR-Nr.: 3522, UID-Nr.: ATU16252506

Beila	gen: Einreichpläne (mind. 3- Baubeschreibung (mind		Energieausweis (mind. 3-fach) Sonstiges:		
	_	,	G		
	ffendes bitte ankreuzen:	aa miahtamatliah an Dawa			
	mit einem maximalen Kostenrahn		achverständigen im Sinne des § 52 AVG e umseitigen Hinweis)		
			einverstanden		
	Datum	Unterschrift vo	on Bauwerber(n) u. Grundeigentümer(n)		
Hinwei Gemäß	s <u>e:</u> § 14 der NÖ Bauordnung 2014 idgF., unterlie _l	gen der Bewilligungspflicht:			
1.	Neu- und Zubauten von Gebäuden;				
2.	die Errichtung von baulichen Anlagen;				
3.	die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung vor Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werder könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;				
4.	die Aufstellung von Heizkesseln/Feuerungsanlagen/Blockheizkraftwerken sowie die Abänderung von Feuerungsanlagen (siehe § 14 Bauordnung);				
5.	die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;				
6.	die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gem. § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;				
7.	die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder deren Anbringung a Bauwerken;				
8.	der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnter				

§ 52 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz)

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind,

wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;

- (2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

Entscheidungsfrist:

Gemäß § 5 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, hat die Baubehörde erster Instanz über einen Antrag nach § 14, sofern das Vorhaben keiner Bewilligung nach einem anderen Gesetz bedarf, binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen (§ § 18 und 19) der Baubehörde vorliegen.